

REPOH

Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation in der GPOH

Satzung

§1 Name

Der Name der Arbeitsgemeinschaft ist: Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation in der Gesellschaft für pädiatrische Onkologie und Hämatologie (**GPOH**).

§2 Zweck und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft widmet sich der Rehabilitation von Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen, vornehmlich der familienorientierten Rehabilitation (FOR). Insbesondere stellt sie sich der Aufgabe die Rehabilitation im Familienkreis für diese Patientengruppen zu evaluieren und zu standardisieren. Darüber hinaus soll die Rehabilitation von Jugendlichen ab 16 Jahren im Kleingruppensetting als Jugendlichenreha evaluiert und ständig verbessert werden.

Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich um eine Verbesserung der Versorgungsstruktur der Familienorientierten Rehabilitation in Deutschland, um die Einhaltung von Struktur und Prozessstandards in den beteiligten Einrichtungen und um geeignete Instrumente zur Erfassung der Ergebnisstandards und um die Zusammenarbeit mit fachspezifischen Organisationen, Selbsthilfegruppen und Elternvertretungen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Öffentlichkeitsarbeit, der Präsenz auf geeigneten Veranstaltungen der GPOH und anderen Tagungen.

§3 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft können alle Einzelpersonen die Mitglieder der GPOH sind und in der Rehabilitationsmedizin arbeiten, beantragen. Ausschließlich leibliche Personen können eine Mitgliedschaft beantragen. Eine Mitgliedschaft von juristischen Personen im Sinne von Kliniken oder anderen Organisationen ist nicht möglich

2) Der Mitgliedschaft muss von 2 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zugestimmt werden. Dazu ist ein Antrag schriftlich an den Vorsitzenden der AG zu stellen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der AG nach besten Kräften zu fördern

2) Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen der AG teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie beraten den Vorstand und die

Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen und können diese Gremien auch um Beratung und Unterstützung bitten.

3) Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

4) Die Interessenvertretung der AG nach außen muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft in der AG erlischt
durch Tod
durch Verlust der beruflichen Anerkennung
durch schriftlich erklärten Austritt
durch Ausschluss

2) Über einen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes entscheidet der Vorstand der AG nach Anhörung des Betroffenen.

§6 Organe der AG

Die Organe sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und zusätzlich durch Mitteilung der Tagesordnung.

2) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden bis 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.

4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Wahl des Vorstandes
b) Beschlussfassung über die Tagesordnung
c) Beschlussfassung über Anträge
d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
e) Beschlussfassung über die Auflösung des AG

5) Die Mitgliederversammlung beschließt zu §7, Abs. 4a-c mit einfacher, zu §7 Abs. 4d und e mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ist möglich. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, kann die Wahl des Vorsitzenden von der Wahl des Stellvertreters und der Beisitzer um ein Jahr versetzt durchgeführt werden.
- 3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben des Vorstandes:

- 1) Vorbereitung und Durchführung
 - a. interner Fortbildung
 - b. der Mitgliederversammlung
 - c. von Fortbildungsmaßnahmen
 - d. von Informationsveranstaltungen
 - e. Entscheidung über die Mitgliedschaft in der AG

§9 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen, wie in §8 geregelt. Über Inhalt und Ablauf jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§10 Vertretung gegenüber dem Vorstand der GPOH

Die AG Rehabilitation wird gegenüber dem Vorstand der GPOH vertreten durch den Vorsitzenden der AG und seinen Stellvertreter.